

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>1.1 Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 15.07.2019</p> <p>Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein. Dieses sei insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in vorliegendem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen sei, ist der KBD nicht zu beteiligen.</p>	<p>Da durch die FNP-Änderung nicht unmittelbar erhebliche Erdeingriffe ermöglicht werden, erfolgt die Abwägung der Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Rahmen des Verfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.2 Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 06.03.2020</p> <p>Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§ 16 BauO NRW). Dieses sei insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden.</p>	<p>Durch die FNP-Änderung werden keine unmittelbaren Baumaßnahmen vorbereitet. Innerhalb der textlichen Festsetzungen im nachgeordneten Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 117 wird bereits darauf hingewiesen, dass Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen vorliegen und dass eine entsprechende Überprüfung empfohlen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Da in vorliegendem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen sei, ist der KBD nicht zu beteiligen.</p> <p>Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, sei erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.</p>		
<p>2.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 16.07.2019</p> <p>Durch die Planung würden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehe zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liege im Bauschutzbereich nach §12 (3) 2a LuftVG und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. In welchen Umfängen die Belange der Bundeswehr betroffen seien, könne erst festgestellt werden, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewie-</p>	<p>Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.1.1 „Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt“ darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich im Einflussbereich des NATO-Flughafens Teveren liegt. Das Plangebiet liegt außerhalb der Lärmschutzbereiche der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Teveren. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren Nr. 117 werden maximale Firsthöhen von ca. 10,50 m über Gelände festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
sen werden.		
<p>2.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 11.03.2020</p> <p>Die Stellungnahme vom 16.07.2019 hat voll inhaltlich weiter Gültigkeit. Es werde darauf hingewiesen, dass hier mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen sei. Ferner werde darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>Zum weiteren Umweltschutz könne die Bundeswehr keine Aussage machen.</p> <p>Durch die Planung würden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Stellungnahme vom 16.07.2019 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehe zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liege im Bauschutzbereich nach §12 (3) 2a LuftVG und im Zuständigkeits-</p>	<p>Ersatzansprüche werden nicht geltend gemacht, weil das Plangebiet wohlwissend in den Einflussbereich des Flugplatzes Nörvenich und des NATO-Flughafens Teveren geplant wird und damit evtl. Lärm- und Abgasimmissionen bekannt sind.</p> <p>Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.1.1 „Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt“ darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich im Einflussbereich des NATO-Flughafens Teveren liegt. Das Plangebiet liegt außerhalb der Lärmschutzbereiche der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Teveren. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren Nr. 117 werden maximale Firsthöhen von ca. 10,50 m über Gelände</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>bereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. In welchen Umfängen die Belange der Bundeswehr betroffen seien, könne erst festgestellt werden, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden.</p>	<p>festgesetzt.</p>	
<p>3. Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Schreiben vom 29.07.2019</p> <p>Das o.g. Vorhaben liege über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 157“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander III“ im Eigentum der EBV.</p> <p>Der Vorhabensbereich sei von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren sei nach</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb der Hinweise unter 7. in der Begründung und innerhalb des Umweltberichtes unter B 2.1.3 „Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser“ wird darauf hingewiesen, dass eine Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren nicht auszuschließen ist.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)
und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg seien Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es werden Anfragen an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband empfohlen.</p>	<p>Sowohl die RWE Power AG als auch der Erftverband wurden bereits am Verfahren beteiligt.</p>	
<p>4. Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Schreiben vom 13.08.2019</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Plangebiet steht quartärzeitlicher Löss mit etwa 5 Metern Mächtigkeit an. Darunter folgen Sande und Kiese der Hauptterrasse.</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen quere die Oststörung das Plangebiet von Südosten nach</p>	<p>Die Informationen zum Baugrund und zum Boden werden in den Umweltbericht unter 2.1.3 „Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser“ aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

Nordwesten. Diese Störung sei nicht seismisch aktiv.

Es könne zu Bodenbewegungen durch Sumpfungmaßnahmen aufgrund des Braunkohlebergbaus kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der o. g. Störung werde empfohlen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.

Für das weitere Verfahren werde empfohlen, die Baugrundeigenschaften, insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Anders als in der 2. Auflage würden in der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden für NRW“ alle Böden in Form einer fünfstufigen Skala bewertet: Böden mit sehr geringer, geringer oder mittlerer Funktionserfüllung werden aber in der Karte nicht flächenhaft dargestellt und sollten aufgrund ihrer geringeren Funktionserfüllungen bevorzugt für Bauleitplanungen genutzt werden.

Dagegen seien Böden mit hohen und sehr hohen Funktionserfüllungen als sehr und besonders schutzwürdig anzusehen und ihr Verlust sei zu vermeiden. Ansonsten ergibt sich ein

Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt und hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)
und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zusätzlicher Kompensationsbedarf aufgrund des Verlustes von abiotischen und biotischen Wechselwirkungen mit dem Naturhaushalt und Klima.</p> <p>Deshalb sollten nur Flächen mit Böden ohne „hohe“ und „sehr hohe“ Funktionserfüllungen für Bauleitplanungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Als Filterkörper und Fließwiderstand für Wasser stehe die Nutzung der Bodenfläche in engem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt (Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser) und Grundwasserschutz (Grundwasserneubildungsrate).</p> <p>Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen zwei kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50 000 als „Auskunftssystem BK50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW) zur Verfügung.</p> <p>Außerdem werde empfohlen, die genannten Bodenkartierungen für die Beschreibung von Böden und Flächen im Umweltbericht zu nutzen als auch zur Erstellung des Landschafts-</p>	<p>Die genannten Dienste für Bodenkartierungen wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes insbesondere bezüglich des Schutzgutes Boden entsprechend berücksichtigt. Die Beurteilung der Bodenqualität wird in die Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags für die verbindliche Bauleitplanung einbezogen.</p>	

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>pflegerischen Begleitplans und für die Suche nach Kompensationsflächen.</p> <p>Es sei ein fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit betroffen. Darüber hinaus weise der Boden sich durch einen Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion aus. Ein dementsprechender flächen- und bodenfunktionsbezogener Ausgleich sei anzustreben.</p>		
<p>5.1 Kreis Heinsberg Schreiben vom 08.08.2019</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Gut Loherhof II bestehe aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.</p> <p>Immissionsschutz: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen seien gemäß § 50 des Bundes-</p>	<p>Es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor.</p> <p>Der Geltungsbereich der 75. FNP-Änderung soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Zur</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die immissionsrechtlichen Bedenken werden nicht geteilt.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Inwiefern dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG zum derzeitigen Planungsstand in ausreichendem Maße Rechnung getragen werde, könne dem Planentwurf angesichts fehlenden Abwägungsmaterials (Umweltbericht) nicht entnommen werden.</p> <p>Gegen die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Gut Loherhof II“ bestehe bei jetzigem Planungsstand immissionsschutzrechtliche Bedenken (siehe hierzu auch die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum „Bebauungsplan Nr. 117 - Hünshoven - Am Gut Loherhof II“).</p>	<p>Überprüfung, ob der Änderungsbereich unzumutbaren Immissionen ausgesetzt ist, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 113 ein schalltechnisches Gutachten durch das Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz Franzen, Geilenkirchen, erstellt. In dem Gutachten wird festgestellt, dass die Immissionsgrenzen der einschlägigen Beurteilungsgrundlagen im Allgemeinen Wohngebiet deutlich unterschritten werden. Somit sind gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet. Die besagte WEA liegt in 550 m Entfernung zum Änderungsbereich. Die Windkraftanlage wurde 1994 genehmigt und weist eine Leistung von 270 kW auf. Laut dem o.a. Gutachten liegt der Beurteilungspegel der WEA bei 38,5 dB(A) und somit unter dem Immissionsgrenzwert von 40 dB(A) nachts. Bei diesem Wert handelt es sich um einen rechnerischen Prognosewert. Laut Deutschem Wetterdienst liegt nur 5 % des Jahres Nordostwind in dieser Region vor. Der tatsächliche Geräuschpegel der WEA wird somit überwiegend deutlich geringer sein. Für weitere Einzelheiten wird auf das Schalltechnische Gutachten verwiesen.</p> <p>In der Nachbarschaft des Änderungsbereiches befindet sich der Sportpark Loherhof mit Sporthalle, Außentennisplätzen, 18-Loch-Golfplatz, Driving-Range und dazugehörigen Parkplätzen.</p>	

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Die von der Sportanlage ausgehenden Geräuschimmissionen wurden in dem o.a. Gutachten ebenfalls untersucht. Im Ergebnis sind die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung ebenfalls eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Für Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.</p>	
<p>5.2 Kreis Heinsberg Schreiben vom 08.04.2020</p> <p>Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen sind.</p> <p>Immissionsschutz: In Form der „Begründung mit Umweltbericht“ vom 14.01.2020 zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes legt die Stadt Geilenkirchen den von der Unteren Umweltschutzbehörde geforderten Nachweis vor, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden</p>	<p>Es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor.</p> <p>Der Geltungsbereich der 75. FNP-Änderung soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Zur Überprüfung, ob der Änderungsbereich unzumutbaren Immissionen ausgesetzt ist, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 113 ein schalltechnisches Gutachten durch das Ingenieurbüro für Arbeits- und Umwelt-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Gebiete, ausgehend von der Windenergieanlage (WEA) der Franz Davids, Loherhof GmbH & Co. KG, so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Hierzu verweist die Stadt Geilenkirchen unter Punkt 2.1.1 (Schutzgut Mensch) auf eine im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 erstellte Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz Franzen aus dem Jahr 2017. Gemäß dieser Prognose sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 50 BImSchG nicht zu befürchten und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewahrt.</p> <p>Dem Erlass „Immissionsschutz; Einführung der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Az 8851.1.6.4) vom 29. Nov. 2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführten Prognoseverfahren (Interimsverfahren) wird die o.g. Geräuschimmissionsprognose nicht gerecht. Entsprechend dieses Erlasses und nach Beschluss der Bund- Ländergemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ist eine Berechnung unter Berücksichtigung der überarbeiteten LAI-Hinweise (Interimsverfahren) für nicht be-</p>	<p>schutz Franzen, Geilenkirchen, erstellt. In dem Gutachten wird festgestellt, dass die Immissionsgrenzen der einschlägigen Beurteilungsgrundlagen im Allgemeinen Wohngebiet deutlich unterschritten werden. Somit sind gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet. Die besagte WEA liegt in 550 m Entfernung zum Änderungsbereich. Die Windkraftanlage wurde 1994 genehmigt und weist eine Leistung von 270 kW auf. Laut dem o.a. Gutachten liegt der Beurteilungspegel der WEA bei 38,5 dB(A) und somit unter dem Immissionsgrenzwert von 40 dB(A) nachts. Bei diesem Wert handelt es sich um einen rechnerischen Prognosewert. Laut Deutschem Wetterdienst liegt nur 5 % des Jahres Nordostwind in dieser Region vor. Der tatsächliche Geräuschpegel der WEA wird somit überwiegend deutlich geringer sein. Für weitere Einzelheiten wird auf das Schalltechnische Gutachten verwiesen.</p> <p>In der Nachbarschaft des Änderungsbereiches befindet sich der Sportpark Loherhof mit Sporthalle, Außentennisplätzen, 18-Loch-Golfplatz, Driving-Range und dazugehörigen Parkplätzen.</p> <p>Die von der Sportanlage ausgehenden Geräuschimmissionen wurden in dem o.a. Gutachten ebenfalls untersucht. Im Ergebnis sind die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung ebenfalls eingehalten bzw. deutlich unter-</p>	

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>schiedene Verfahren nach den neuen LAI-Hinweisen auch dann vorzulegen, wenn bereits eine Prognose auf Grundlage anderer Berechnungsverfahren erstellt wurde.</p> <p>Schon im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 teilte die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Geilenkirchen mit, dass auf Grundlage des o. g. Gutachtens eine dem derzeitigen Stand der Technik gerecht werdende Abwägung nicht möglich ist. Wie der Stadt Geilenkirchen auch aus anderen immissionsschutzrechtlich relevanten Verfahren bekannt ist, ist als Stand der Technik bereits seit längerem die Modellbildung und Ausbreitungsberechnungsprogrammen anzusehen. Diese Programme berücksichtigen bei der Modellbildung die zutreffenden Normen und geben entsprechende Standardmodelle vor (z.B. Interimsverfahren). Bei der Ausbreitungsberechnung erfolgen notwendige Schallquellenunterteilungen selbständig durch die Software in Abhängigkeit von den Abständen zu den Immissionsorten. Auch diesem Standard wird das o. g. Gutachten nicht gerecht.</p> <p>Eine unzulässige Schallbelastung kann somit auch weiterhin nicht hinreichend ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Entfernung des Plangebietes zur WEA sind im Bereich</p>	<p>schriften. Für Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.</p>	

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
maßgeblicher Immissionsorte im Plangebiet (Baufenster) schädliche Umwelteinwirkungen nicht auszuschließen.		
<p>6.1 Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 25.07.2019</p> <p>Sofern das Entwässerungskonzept mit Versickerung umgesetzt werde, bestehe seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Das Entwässerungskonzept wird im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 117 erstellt und vorgelegt. Das Konzept sieht eine Einleitung des Niederschlagswassers in die bestehende bzw. zu erweiternde Versickerungsanlage im nordöstlichen Abschnitt des Bebauungsplanes Nr. 113 vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6.2 Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 17.03.2020</p> <p>Sofern das Entwässerungskonzept mit Versickerung umgesetzt werde, bestehe seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Das Entwässerungskonzept wird im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes wie beschrieben umgesetzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. Amprion GmbH Schreiben vom 09.03.2020</p> <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unter-</p>		

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>nehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich lägen aus heutiger Sicht nicht vor. Man gehe davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt worden seien.</p>	<p>Es sind alle planungsrelevanten Unternehmen von Versorgungsleitungen beteiligt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Schreiben vom 10.03.2020</p> <p>Es werde auf die Stellungnahme vom 15.07.2019 verwiesen sowie zum Bebauungsplan Nr. 117. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Gegenüber der Straßenbauverwaltung könne weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>	<p>Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf den angrenzenden Verkehrsflächen sind innerhalb des Änderungsbereiches keine aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Ohnehin müssten die Maßnahmen durch den Erschließungsträger realisiert werden, weil das Plangebiet an die Verkehrsflächen heranrückt und damit die Lärmimmissionen verursacht, sodass keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber der Straßenbauverwaltung geltend gemacht werden könnten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 18.03.2020</p> <p>Wie bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt, werde aus Sicht der Denkmalpflege emp-</p>	<p>Die Belange der Denkmalpflege werden im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>fohlen, zwischen der Neubebauung in Hünshoven und dem Pater-Briers-Weg noch einen räumlichen Abstand zu belassen, um die städtebauliche Situation der einst freien Lage von Gut Loherhof weit oberhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Geilenkirchen auch weiterhin ablesbar zu belassen.</p> <p>Die bedeutende Anlage Gut Loherhof ließe sich als ehemalige große Hofanlage bis auf das 14. Jahrhundert zurückverfolgen. Überörtliche Bedeutung erlangte sie nach dem Verkauf an die Steyler Mission 1920, die hier ein Missionshaus einrichtete. Das 1924-26 errichtete ehem. Kloster- und Missionsgebäude sei ein imposant auf der Anhöhe oberhalb von Geilenkirchen gelegener und repräsentativ gestalteter Baukörper. Zum historischen Baubestand gehöre zudem ein Pavillon, der bislang als einziges Element der Gesamtanlage als Baudenkmal gem. § 3 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sei (Pavillon am Gut Loherhof). Für die übrigen Gebäude des 1924-26 errichteten Klosters und Missionshauses ist bereits mehrfach eine Überprüfung des Denkmalwertes empfohlen worden. Der auf der Anhöhe und in repräsentativer Formensprache errichtete Baukörper sei bewusst auf Fernwirkung hin angelegt,</p>	<p>berücksichtigt. Eine eingehende Stellungnahme der Verwaltung wird innerhalb der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 117 Loherhof II abgegeben.</p>	

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>weshalb aus Richtung Geilenkirchen kommend die Ansicht auf Gut Loherhof nicht eingeschränkt werden sollte. Es werde daher aus Sicht der Denkmalpflege empfohlen, mit einer Neubebauung nicht zu nahe an den Pater-Briers-Weg heranzurücken, um die einst freie Lage der Anlage weit oberhalb der Stadt weiterhin erlebbar zu belassen und das Erscheinungsbild der bedeutenden Architektur nicht zu beeinträchtigen.</p>		
<p>10. Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 03.04.2020</p> <p>Seitens der Industrie- und Handelskammer bestehe keine Bedenken. Unabhängig von den inhaltlichen Festsetzungen werde darauf hingewiesen, dass es nach Rechtsauffassung der Industrie- und Handelskammer ggf. erforderlich sein könne, nach der Aufhebung der aktuellen Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen bzw. die entsprechenden Fristen zu verlängern.</p> <p>Es sei der Industrie- und Handelskammer zwar bekannt, dass einzelne Landesministerien in</p>	<p>Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird die Planung erneut offengelegt und eine eventuelle Trägerbeteiligung durchgeführt, um mögliche Verfahrensfehler zu vermeiden.</p> <p>In der erneuten Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass in der Offenlage jeweils Termine zur Planeinsicht zu vereinbaren sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019) und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

<p>Deutschland gegenwärtig der Auffassung seien, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen weiterhin möglich sei. Allerdings seien beispielsweise einige Träger öffentlicher Belange durch entsprechende Corona-Vorsichtsmaßnahmen zurzeit nicht vor Ort besetzt, so dass die Planunterlagen die zuständigen Stellen nicht rechtzeitig erreichen. Für die Industrie- und Handelskammer sei es aktuell kaum möglich, von den Mitgliedsunternehmen eine Rückmeldung zu laufenden Planverfahren zu erhalten, da die Betriebe mit der Bewältigung der Corona-Krise beschäftigt seien. Insofern könne man gegenwärtig dem gesetzlichen Auftrag, das Gesamtinteresse der Wirtschaft in Verfahren der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung zu vertreten, nur eingeschränkt nachkommen.</p> <p>Um Abwägungsfehler zu vermeiden, werde daher angeregt, alle Öffentlichkeits- und sowie die Behörden- und Trägerbeteiligungen, die nach dem 16. März 2020 beendet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen, sobald eine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung ausgeschlossen werden könne bzw. entsprechende Fristen zu verlängern. In der Konsequenz sollten gegenwärtig auch ge-</p>		
---	--	--

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)
und § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020)

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

plante Beteiligungsverfahren verschoben werden, bis die Ausgangsbeschränkungen aufgehoben wurden.

Ausnahmen hierfür sind nach Auffassung der Industrie- und Handelskammer bei frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB möglich, da hier eine ausreichende Beteiligung in der späteren Offenlage gewährleistet sei, sowie bei geringfügigen Änderungen in erneuten Beteiligungen nach § 4a Abs. 3 BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorstellbar.

